

ingelegt gewesen sein muß. — Nach der Bergseite hin befindet sich ein ziemlich tiefer Graben in doppelter Umwallung, und in diesem Graben fanden sich beim Ausschürfen Ziegelstücke und Mörtel, gleich wie auf dem Felsplateau. Kein Zweifel, daß dieser Felsen bewohnt gewesen ist.

Zwischen den beiden Umwallungen sieht man mehrere trichterartige Vertiefungen, entweder von Trichterwohnungen, wie sie in frühester Zeit von Knappen und Hörigen bewohnt wurden, oder auch von Bergbau-Ausschürfungen herrührend. Dazu gehört auch am Fuße des Felsens der Rest einer Wohnungsanlage, die zwei sich rechtwinklich schneidende Felsen dazu benutzt hat, wovon noch das von Gestrüpp stark überwucherte Mauerwerk spricht. — Der äußere Wallgraben schließt zwei weiter unten befindliche kleinere Felsen ein, die man also als Bastionen dieser Befestigung ansehen kann.

Geschichtliches hierüber ist folgendes bekannt.

Kaiser Heinrich VI. erbaute um das Jahr 1071 als Schutzwehren gegen die unruhigen Thüringer und Sachsen mehrere Burgen, unter denen auch die Moßburg genannt wird. Einer seiner Feldherrn war Graf Poppo I. von Henneberg, der in der Schlacht bei Mellrichstadt 1078 gegen den Gegenkaiser Rudolf von Schwaben an seiner Seite fiel. Sicherlich hat Kaiser Heinrich diese Besitzung an das Haus Henneberg für treu geleistete Dienste abgetreten, denn wir finden diese Burg seit jener Zeit immer im Besitz der Henneberger. Um ihren Besitz wurde am 3. Juni 1273 ein Vergleich zu Frankfurt a./M., gelegentlich der Wahl Kaiser Rudolfs, geschlossen, wonach Graf Hermann I. von Henneberg, der Stifter der Koburger Linie, seinem Bruder Berthold IV. Bischof von Würzburg und seinen Vettern Hermann II. und Heinrich IV. bestimmte Zusagen macht betreffs des Besitzes von Wiltberg und Moßburg. Als Burgmänner werden seit jener Zeit genannt die von Lichtenberg, von Heldritt und von Stein. — Die Moosburg lag an einem sehr wichtigen und sehr befahrenen Uebergang über den Wald, und ist anzunehmen, daß die Burgmänner das Recht, Geleit zu geben, besaßen, aber auch ebenso leicht zu verstehen, daß sie, namentlich in Zeiten schwacher Kaiser- und Fürstengewalt, dieses Recht des Straßenschutzes mißbrauchten und zu Straßenraub ausdehnten. So wissen wir, daß der große Henneberger Graf Berthold VII. die Burg 1314 einnahm und zerstörte, als die von Stein Burgmänner waren, von denen Tuto und sein Sohn Götz als solche